



# AMTSBLATT

## DER STADT ÜBACH-PALENBERG



16. Jahrgang / 17. Januar 2013 / Nr. 02



Bekanntmachungen  
der Stadt Übach-Palenberg

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz und**  
**Gebühren bei Einsätzen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg**  
**vom 29.11.2012**

### Inhaltsübersicht

#### Präambel

#### I. Aufgabenbereich

- § 1 Abwehrender Brandschutz
- § 2 Brandschau
- § 3 Brandsicherheitswachdienst
- § 4 Zusätzliche und freiwillige Leistungen

#### II. Kostenersatz

- § 5 Kostenersatz
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

#### III. Gebühren für die Brandschau

- § 8 Gebührenpflichtige Amtshandlungen
- § 9 Gebührenmaßstab
- § 10 Gebührenschildner
- § 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 12 Gebührenbefreiung

#### IV. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

- § 13 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 14 Gebührenmaßstab
- § 15 Gebührenschildner
- § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

#### V. Schlussvorschriften

- § 17 Haftung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### VI. Kostentarife

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NW S. 765, ber. S. 793), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Aufgabenbereich

##### § 1

#### Abwehrender Brandschutz

(1) Die Stadt Übach-Palenberg unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr erledigt in erster Linie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Absatz 1 FSHG, nämlich die Bekämpfung von Schadenfeuer, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

(3) Weitere pflichtige Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der jeweils geltenden Fassung sowie aus dem jeweils aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Übach-Palenberg.

##### § 2

#### Brandschau

(1) Eine Brandschau wird gemäß § 6 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brand-

schutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutz-technischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

(3) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der brandschauptpflichtigen Objekte in Zeitabständen von drei bis längstens fünf Jahren durchzuführen.

### § 3

#### Brandsicherheitswachdienst

(1) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FSHG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.

(2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft der Wehrleiter. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 7 Abs. 1 FSHG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt. Andere Rechtsvorschriften über die Erforderlichkeit eines Brandsicherheitswachdienstes bleiben unberührt.

(3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Absatzes 4 vom Veranstalter gestellt wird, werden die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg wahrgenommen.

(4) Wenn ein Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 7 Abs. 2 FSHG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.

(5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 FSHG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Absatz 2 die Bestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

### § 4

#### Zusätzliche und freiwillige Leistungen

Die zusätzlichen und freiwilligen Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Übach-Palenberg.

Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

## II. Kostenersatz

### § 5

#### Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen des § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und überörtlich Hilfe leistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung:
  - von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder
  - von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverord-

nung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2683) in der jeweils geltenden Fassung oder

- von wassergefährdenden Stoffen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsmäßigen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat, und

8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Bei der Ermittlung des Kostensatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeugen und Geräten von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.

Als Mindestbetrag wird der Kostensatz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Einsatzstunde wird ein sechzigstel des Stundensatzes pro angefangene Minute berechnet.

(5) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 6

### Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

Der Kostenersatzanspruch nach § 5 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit dem Zugang des Kostenersatzbescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu begleichen.

## III. Gebühren für die Brandschau

## § 8

### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandschau gemäß § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist, und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

## § 9

### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für Leistungen nach § 8 Abs. 1 werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif entsprechend § 5 Abs. 3.

Als Mindestbetrag wird der Kostensatz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Einsatzstunde wird ein sechzigstel des Stundensatzes pro angefangene Minute berechnet.

## § 10

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

## § 11

### Entschädigung und Fälligkeit der Gebühren

Gebühren nach § 8 Abs. 1 entstehen mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

## § 12

### Gebührenbefreiung

(1) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Brandschau gemäß § 8 Abs. 1 in brandschaulichpflichtigen Gebäuden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung Übach-Palenberg in städtischem Interesse liegt, werden keine Gebühren erhoben.

## IV. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

## § 13

### Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachendienstes durch die Feuerwehr im Sinne des § 3 sowie für freiwillige und sonstige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 4 können Gebühren erhoben werden (§ 41 Abs. 4 FSHG).

(2) Die gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung der Gebühren oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig gemacht werden.

(3) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühren gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührenschuldner dies zu vertreten hat.

## § 14

### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für Leistungen nach § 13 Abs. 1 werden nach der Dauer des Brandsicherheitswachendienstes oder der freiwilligen Leistung nach der Zahl der eingesetzten Kräfte bemessen.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 5 Abs. 3. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für 1 Stunde erhoben. Für die letzte angefangene Einsatzstunde wird ein sechzigstel des Stundensatzes pro angefangene Minute berechnet

## § 15

### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen (Hilfe-) Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 16

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr nach § 13 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

## V. Schlussvorschriften

## § 17

### Haftung

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung nach § 4 entstehen, haftet die Stadt Übach-Palenberg dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 16 Gebührenpflichtige die Stadt Übach-Palenberg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## § 18

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 07.10.1992“ am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

## VI. Kosten- und Gebührentarife

### Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg vom 29.11.2012

### I. Gestellung von Personal

	je Einsatzstunde
a) Kostenersatz bei Einsätzen je Feuerwehrmann	37,00 €

(Zuschlag von 10,00 €/Stunde bei Einsätzen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)

- b) Gebühr für Brandsicherheitswache je Feuerwehmann 9,00 €

## II. Gestellung von Fahrzeugen

- a) bei kostenpflichtigen Einsätzen
- |  |         |
|--|---------|
| Rüstwagen RW                                       | 70,00 € |
| Kommandowagen KdoW                                 | 47,00 € |
| Löschfahrzeuge LF 8, LF 16-TS, TLF 16/25 und ELW 1 | 70,00 € |
| Drehleiter mit Korb (DLK 23-12 CC GL)              | 70,00 € |
| Gerätewagen Gefahrgut                              | 70,00 € |
| Mannschaftstransportwagen                          | 47,00 € |
- b) bei Brandsicherheitswachen (siehe Gebührensätze unter II.a) als Tagessätze)
- c) Geräte- und Sachkosten  
Schaummittel, Ölbindemittel, usw. werden zusätzlich in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- d) Entsorgungskosten  
Einsatzbedingte Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe berechnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 29.11.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10.1.2013

Jungnitsch  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

**Satzung**  
**der Stadt Übach-Palenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.11.2012**

### -Sondernutzungssatzung-

#### Inhaltsübersicht

##### Präambel

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch
- § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- § 5 Werbeanlagen
- § 6 Wahlsichtwerbung
- § 7 Erlaubnis Antrag
- § 8 Erlaubnis
- § 9 Gebühren
- § 10 Gebührenschuldner
- § 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung
- § 13 Märkte
- § 14 Schlussbestimmungen

##### Gebührentarif

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende

Satzung beschlossen:

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## § 2

### Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,

- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 m unzulässig.

## § 3

### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) je eine Werbeablage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand,

b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,

c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 4

### Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beein-

trächtig. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

## § 5

### Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),

b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,

c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlägen oder -aufbauten,

d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung)

e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,

f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.

(2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Stadtteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Abs. 1 b) - f) nicht zulässig.

## § 6

### Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u.ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.

b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen

Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

(2) Abs. 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## § 7

### Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten

## § 8

### Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

**(3)** Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

### **§ 9 Gebühren**

**(1)** Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**(2)** Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

**(3)** Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 10 Gebührensschuldner**

**(1)** Gebührensschuldner sind

**a)** der Antragsteller

**b)** der Erlaubnisnehmer

**c)** wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

**(2)** Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

**(1)** Die Gebührenpflicht entsteht

**a)** mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

**b)** bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

**(2)** Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des

Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

**(3)** Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

### **§ 12**

#### **Gebührenverzicht, Gebührenerstattung**

**(1)** Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

**(2)** Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

### **§ 13 Märkte**

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen findet diese Satzung keine Anwendung.

### **§ 14**

#### **Schlussbestimmungen**

**(1)** Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

**(2)** Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### **Gebührentarif**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

**1.** Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet.

**2.** Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

**3.** Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

**4.** Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 Euro.



5. Für Sondernutzungen durch politische Parteien, Behörden, örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen, die ausschließlich gemeinnützigen oder nicht kommerziellen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

**B. Gebühren** €qm/Monat

1. Automaten, Auslage- und Schaukästen	3,00
2. Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken	3,00
3. Verkaufswagen im Reisegewerbe	6,00
4. Imbissstände, Trinkhallen, Kioske u. ä.	7,00
5. Werbe- und Verkaufsstände, Warenauslagen vor Geschäften, Blumenstände	3,00
6. Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Material- bzw. Baustofflagerungen	1,50
7. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Ziffer 6 fallen	1,50
8. Litfaßsäulen und Plakattafeln	10,00
9. Sonstige Werbeflächen	
a) ständige Werbeflächen	2,50
b) vorübergehende Werbeflächen	1,50
10. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern, insbesondere PKW, LKW, Krafträder	10,00
11. Abstellen von zum Straßenverkehr zugelassenen Anhängern ohne Zugfahrzeug nach Ablauf von 14 Tagen	15,00
12. Postablagekästen je Kasten	25,00
13. Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	10,00

Die Rahmensätze sind bei der Bemessung wie folgt auszufüllen:

- a) erhöhend sind zu berücksichtigen
  - Einwirkung auf die Straße,
  - Errichten von Barrieren für in der Mobilität eingeschränkte Personen,
  - Aufbringen/-stellen von Gegenständen auf die Straßenoberfläche,
  - wirtschaftliches Interesse des Gebührenschuldners,
  - Nutzung im vom städtebaulichen

Gestaltungskonzept umfassten Bereich, sofern diese Umstände nicht bereits Wesensmerkmal der Sondernutzung selbst sind.

b) vermindernd ist zu berücksichtigen, wenn

- die Sondernutzung im Rahmen der Umsetzung des Wirtschaftsförderungs-Konzepts der Stadt erfolgt,
- die Sondernutzung dem städtebaulichen Gestaltungskonzept dient.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Übach-Palenberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10.1.2013

Jungnitsch  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg**

Herr Jörg Ulrich hat mit Ablauf des 31.12.2012 auf sein Mandat als Stadtverordneter verzichtet und ist damit aus der Vertretung der Stadt Übach-Palenberg ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW

stelle ich fest, dass

Frau Martina Czervan-Quintana Schmidt  
Akazienweg 5  
52531 Übach-Palenberg

als Nachfolgerin aus der Reserveliste der CDU in die Vertretung der Stadt Übach-Palenberg gewählt ist.

Gegen diese Feststellung, die gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a - c des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer A 2.01, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Übach-Palenberg, 11. Januar 2013

Der Bürgermeister  
der Stadt Übach-Palenberg  
als Wahlleiter

Jungnitsch

#### Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Verantwortlich:** Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg  
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.  
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) einsehbar.